



Achtung:
Letzte Ausgabe des Amtsblattes 2016: 23.12.
Erste Ausgabe des Amtsblattes 2017: 06.01.

- 623 -

Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 50

Freitag, 9. Dezember

2016

I N H A L T :

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschulen KVHS Aurich-Norden“	623
Satzung des Eigenbetriebes „ Rettungsdienst des Landkreises Aurich“	627
Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) – Antragsteller: Planung-Aufbau-Verwaltung Eidelweg GmbH & Co. KG	630

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten von der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 288 (Archehof Middels)	630
Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.12.2016	632
Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden vom 06.12.2016.....	637
4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragssatzung) vom 04.12.2012	640
Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007	641
Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG;	642
Bilanz der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2014.....	642

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Satzung des Eigenbetriebes „Kreisvolkshochschulen KVHS Aurich-Norden“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) i. V. m. der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 16.11.2016 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kreisvolkshochschulen Aurich-Norden“.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 6.687.880,21 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Förderung von freiwilligem Engagement, Bildung und Erziehung sowie von Qualifizierung und Beschäftigungsförderung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Konzeptionierung und Durchführung von Bildungs- und Beschäftigungsvorhaben sowie gemeinnütziger innovativer Projekte in diesem Bereich sowie durch das Erstellen von Curricula und Unterrichtsmaterialien für den Einsatz im Unterricht von Volkshochschulen und anderen gemeinnützigen Einrichtungen verwirklicht. Der Eigenbetrieb nimmt seine Aufgaben überwiegend im Landkreis Aurich wahr.
- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a

Gemeinnützigkeit

Der Volkshochschulbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 28.04.2011 (BGBl. I. S. 676). Zweck des Betriebes ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Dieser Zweck wird verwirklicht durch den Betrieb der Volkshochschulen Aurich-Norden.

§ 3

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt; dieses ist in aller Regel auch der/die LeiterIn der KVHS Norden gGmbH und der GDA gGmbH.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
 3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 € bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
 4. der Personaleinsatz.

§ 4

Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern des Kreistages. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss die Landrätin bzw. der Landrat, der/die Betriebsleiter/-in, zwei Vertreter der Dozentenschaft, sofern sie für den Eigenbetrieb tätig werden sowie ein Vertreter des Personalrates mit beratender Stimme an. Die Landrätin oder der Landrat sowie der/die Betriebsleiter/-in kann an ihrer/seiner Stelle eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter entsenden.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
- (4) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals, soweit sie ihre oder er seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Aurich, den 16.11.2016

Landkreis Aurich

Weber
Der Landrat

Satzung des Eigenbetriebes „ Rettungsdienst des Landkreises Aurich“

Aufgrund der §§ 10 und 140 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), § 3 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 02.10.2007 (Nds. GVBl. S. 473) und der Eigenbetriebsverordnung (EigbetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2011 eine Betriebsatzung beschlossen. Am 16.11.2016 hat der Kreistag des Landkreises Aurich eine Änderung der Satzung beschlossen. Die Änderung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

- (1) Der Eigenbetrieb wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesonderte Einrichtung ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) des Landkreises Aurich nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt. Der Eigenbetrieb wird nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Rettungsdienst des Landkreises Aurich“
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 409.033,50 Euro.

§ 2

Gegenstand und Aufgaben des Eigenbetriebes

- (1) Gegenstand und Aufgabe des Eigenbetriebes sind insbesondere
 1. bei lebensbedrohlich Verletzten oder Erkrankten und bei Personen, bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu erwarten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Versorgung erhalten, die erforderlichen medizinischen Maßnahmen am Einsatzort durchzuführen, die Transportfähigkeit dieser Personen herzustellen und sie erforderlichenfalls unter fachgerechter Betreuung mit dafür ausgestatteten Rettungsmitteln in eine für die weitere Versorgung geeignete Behandlungseinrichtung zu befördern (Notfallrettung),
 2. lebensbedrohlich Verletzte oder Erkrankte unter intensiv-medizinischen Bedingungen in eine Behandlungseinrichtung zu verlegen (Intensivtransport),
 3. sonstige Kranke, Verletzte und Hilfsbedürftige zu befördern, die nach ärztlicher Verordnung während der Beförderung einer fachgerechten Betreuung oder der besonderen Einrichtung eines Rettungsmittels bedürfen oder bei denen dies aufgrund ihres Zustandes zu erwarten ist (qualifizierter Krankentransport).
 4. Der Rettungsdienst kann Arzneimittel, Blutkonserven, Organe und ähnliche Güter befördern, soweit sie zur Versorgung lebensbedrohlich Verletzter oder Erkrankter dienen sollen.

Der Eigenbetrieb darf bei Bedarf weitere rettungsdienstliche Aufgaben für das Gebiet des Landkreises Aurich auf der Grundlage des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes sowie der auf der Grundlage dieser Gesetze erlassenen Verordnungen durchführen.

- (2) Der Eigenbetrieb darf alle mit diesem Betriebszweck zusammenhängenden Geschäfte betreiben.

§ 2 a **Gemeinnützigkeit**

Der Rettungsdienst verfolgt als öffentliche Aufgabe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff. der Abgabenordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.10.2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.04.2011 (BGBl. I. S. 676). Der Rettungsdienst hat als medizinische, funktionale und wirtschaftliche Einheit die flächendeckende und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung des Landkreises Aurich mit Leistungen nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung dauerhaft sicherzustellen. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Vorhalten von Rettungswachen und Rettungsmittel.

§ 3 **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin oder ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Die Betriebsleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes selbständig. Dazu gehören insbesondere:
 1. Maßnahmen im Bereich der innerbetrieblichen Organisation,
 2. wiederkehrende Geschäfte bis zu einer Wertgrenze im Einzelfall in Höhe von 125.000 Euro,
 3. Stundungen und Niederschlagungen von Forderungen (unbefristete Niederschlagungen ab einem Betrag von 10.000 Euro bedürfen der Zustimmung der Dezernentin oder des Dezernenten),
 4. der Personaleinsatz.

§ 4 **Zusammensetzung, Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**

- (1) Der Kreistag des Landkreises Aurich bildet nach § 140 Abs. 2 NKomVG i.V.m. § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 Mitgliedern des Kreistages sowie der Landrätin oder dem Landrat. Zusätzlich gehören dem Betriebsausschuss, der/die Betriebsleiter/-in oder dessen bzw. deren Stellvertreter oder Stellvertreterin mit beratender Stimme an. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kranken- und Heimausschusses ist zugleich Vorsitzender/e dieses Betriebsausschusses. Im Übrigen gelten für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses die §§ 71 bis 73 NKomVG.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet über
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplans, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall die Wertgrenze nach § 3 Abs. 2 überschreitet,
 2. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Kreistag oder die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte zuständig sind,
 3. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen i. S. d. § 14 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO; § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO bleibt unberührt,
 4. Mehrausgaben für Einzelvorhaben i. S. d. § 15 Abs. 3 Satz 2 EigBetrVO, wenn ein Betrag in Höhe von 50.000 Euro überschritten wird; § 13 Abs. 2 Nr. 2 EigBetrVO bleibt unberührt,
 5. den Erlass von Forderungen und den Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 10.000 Euro übersteigt,
 6. den Vorschlag an den Kreistag, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

- (3) In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Betriebsausschusses nicht eingeholt werden kann, entscheidet der/die Betriebsleiter/-in im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss und die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte sind unverzüglich zu unterrichten. § 14 Abs. 3 Satz 3 und § 15 Abs. 3 Satz 3 EigBetrVO bleiben davon unberührt.

§ 5

Aufgaben der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten

- (1) Die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleitung und des bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Personals.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 6

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter Zusatz des Namens des Eigenbetriebes. Im Übrigen vertritt die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte den Eigenbetrieb.
- (2) Die Betriebsleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Wirtschaftsplan, Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes werden nach dem Zweiten Teil der Eigenbetriebsverordnung auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises Aurich.
- (3) Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Kreistag des Landkreises Aurich zur Beschlussfassung weiterleitet. Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung (§ 17 EigBetrVO) wird von der Betriebsleitung mit dem Wirtschaftsplan vorgelegt.

§ 8

Sonderkasse

- (1) Die Sonderkasse des Eigenbetriebes ist mit der Kreiskasse des Landkreises Aurich nicht verbunden. Für die Sonderkasse des Eigenbetriebes gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und der Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) sowie die Dienstanweisungen des Landkreises, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Die Kassenaufsicht führt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die am 19.11.2012 beschlossene Betriebssatzung tritt außer Kraft und die Neufassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Aurich, den 16.11.2016

Landkreis Aurich

Weber
Der Landrat

**Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –
Antragsteller: Planung-Aufbau-Verwaltung Eidelweg GmbH & Co. KG**

Die Planung-Aufbau-Verwaltung Eidelweg GmbH & Co. KG, Alter Postweg 234, 26529 Osteel, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen Enercon E-82 E4 auf den Flurstücken 46, 48 und 50 der Flur 27 und den Flurstücken 7 und 8 der Flur 28 in der Gemarkung Osteel beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist, festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVP bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.12.2016

Landkreis Aurich

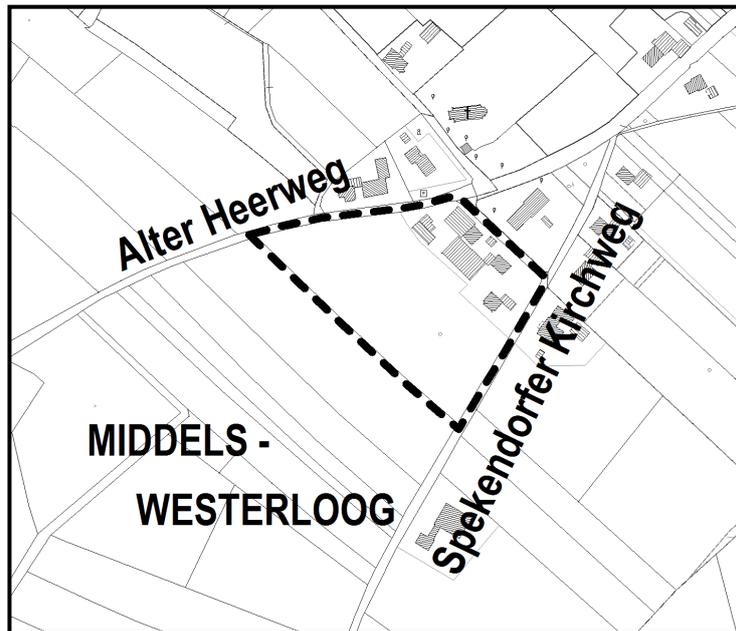
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Inkrafttreten von der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich und Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan Nr. 288 (Archehof Middels)

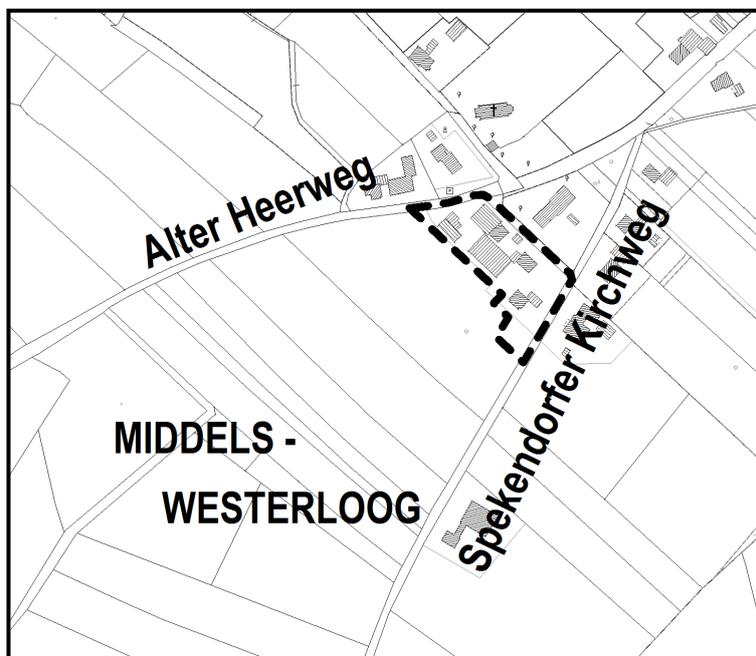
1. Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.03.2009 die **25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Aurich** beschlossen. Die Erteilung der Genehmigung durch den Landkreis erfolgte am 07.11.2016. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 25. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Der Geltungsbereich der **25. Flächennutzungsplanänderung** ist im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.



2. Der Rat der Stadt Aurich hat am 26.03.2009 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 288 (Archehof Middelst) nach § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan mit der jeweiligen Begründung und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Planung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 09.12.2016 treten der Flächennutzungsplan und der Bebauungsplan in Kraft.

Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses, sowie im Internet unter www.aurich.de/rathaus/bauleitplanung.html wird hingewiesen.

Aurich, den 30.11.2016

Stadt Aurich

Der Bürgermeister
In Vertretung:
Kuiper

Fremdenverkehrsbeitragssatzung der Stadt Norden vom 06.12.2016

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 434) und des § 9 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Norden ist für Teilbereiche der Ortsteile Norddeich und Westermarsch II durch Urkunde des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, und Verkehr vom 24.06.2010 als Nordseeheilbad staatlich anerkannt. Sie erhebt im gesamten Gebiet der Stadt Norden zur Deckung ihres Aufwandes für die Förderung des Fremdenverkehrs sowie für Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung ihrer Einrichtungen, die dem Fremdenverkehr dienen (Fremdenverkehrseinrichtungen) einen Fremdenverkehrsbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Gesamtaufwand nach Abs. 1 Satz 2 soll wie folgt gedeckt werden:
 - a) für die Förderung des Fremdenverkehrs
zu 73,39 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 13,20 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 13,41 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil) und

- b) für die Fremdenverkehrseinrichtungen
zu 10,81 v. H. durch Fremdenverkehrsbeiträge,
zu 48,44 v. H. durch Kurbeiträge,
zu 21,57 v. H. durch sonstige Entgelte und Gebühren,
zu 19,18 v. H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

§ 2

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig sind alle selbständig tätigen Personen und alle Unternehmen, denen durch den Fremdenverkehr in der Stadt Norden unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Die Beitragspflicht erstreckt sich auch auf solche Personen und Unternehmen, die, ohne in der Stadt Norden ihren Wohnsitz oder Betriebssitz zu haben, vorübergehend dort erwerbstätig sind.
- (2) Beitragspflichtig i. S. des Abs. 1 sind die in Spalte 1 der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, genannten und sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit ihnen nach der Ausgestaltung ihrer Tätigkeit typischerweise unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile aus dem Fremdenverkehr geboten werden. Unmittelbare Vorteile haben selbständig tätige Personen und Unternehmen, soweit sie mit den Gästen selbst entgeltliche Rechtsgeschäfte abschließen; mittelbare Vorteile erwachsen denjenigen selbständig tätigen Personen und Unternehmen, die mit den Nutznießern unmittelbarer Vorteile im Rahmen der für den Fremdenverkehr erfolgenden Bedarfsdeckung entgeltliche Geschäfte tätigen.
- (3) Sind mehrere Personen Betriebsinhaber, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Beitragsmaßstab

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag bemisst sich nach dem besonderen wirtschaftlichen Vorteil, welcher dem Beitragspflichtigen durch den Aufwand der Gemeinde nach § 1 Abs. 1 und 2 geboten wird.
- (2) Der Vorteil richtet sich nach dem steuerbaren Umsatz i. S. des § 1 des Umsatzsteuergesetzes - ersatzweise Bruttoeinnahmen ohne Umsatzsteuer -. Maßgebend ist der Umsatz des laufenden Jahres.

§ 4

Beitragsermittlung

- (1) Der Beitrag nach dem steuerbaren Umsatz errechnet sich, indem der im Geltungsbereich dieser Satzung erzielte steuerbare Umsatz mit dem Mindestgewinnsatz (Absatz 3), mit dem Vorteilssatz (Abs. 2) und mit dem Beitragssatz (Absatz 4) multipliziert wird. Sofern ein steuerbarer Umsatz nicht vorliegen sollte, tritt an seine Stelle die Bruttoeinnahme ausschließlich Umsatzsteuer.
- (2) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf dem Fremdenverkehr beruhenden Teil des steuerbaren Umsatzes. Er wird unter Berücksichtigung der Art der selbständigen Tätigkeit durch Schätzung ermittelt. Für die in Spalte 1 der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Personen und Unternehmen ist der Vorteilssatz in Spalte 2 der Anlage 1 bestimmt.

Der Vorteilssatz ist unterteilt in Zone 1 und 2.

Die einzelnen Zonen umfassen folgende Gebiete:

a) Zone 1

Gebietsteile der Ortsteile Norddeich und Westermarsch und der Stadt Norden nach dem Gebietsstande vom 30.06.1972 innerhalb folgender Grenzen:

Im Osten:

Am Seedeich in Höhe des Weges "Ewers Trift" beginnend, entlang des Weges "Ewers Trift" (Flurstücke 185 und 192/3 der Flur 4 der Gemarkung Lintelmarsch) bis zu dem Punkt, wo der Weg den Norderschloot überquert.

Im Süden:

Vom Kreuzpunkt Ewers Trift/Norderschloot entlang des Norderschlootes, bis dieser auf den Lehmweg/Dörper Weg trifft (Flurstück 12/19 der Flur 2 der Gemarkung Westermarsch II).

Im Westen:

Vom Kreuzpunkt Lehmweg/Dörper Weg und Norderschloot in nördlicher Richtung entlang des Dörper Weges bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 147/1 der Flur 1 der Gemarkung Westermarsch II. Dann entlang der südlichen Grenze des Flurstückes 147/1 in gerader Verlängerung bis zum Deichrichterweg, dann entlang des Deichrichterweges in nördlicher Richtung, bis dieser auf den Seedeich trifft.

Im Norden:

Der Seedeich zwischen Ausgangspunkt im Westen und Endpunkt im Osten einschließlich der vorgelagerten Gebietsteile.

b) Zone 2

Das übrige Stadtgebiet , soweit nicht als Zone 1 bestimmt.

Die Grenzen der Zone 1 sind in der Anlage 2 zeichnerisch dargestellt.

- (3) Der Mindestgewinnsatz für die in Spalte 1 der Anlage 1 genannten Personen und Unternehmen ist in Spalte 3 der Anlage 1 bestimmt.
- (4) Der Beitragssatz für 2010 beträgt 4,71 v. H..
Der Beitragssatz ab 2011 beträgt 4,75 v. H..

§ 5

Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragspflicht und der Beitragsschuld

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag wird für das Kalenderjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 vorliegen (Erhebungsjahr).
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit dem Beginn des Erhebungsjahres. Wird die beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Jahres begonnen, so entsteht die Beitragspflicht mit dem Zeitpunkt des Tätigkeitsbeginns. Die Beitragsschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungsjahres.

§ 6

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Die beitragspflichtige Tätigkeit ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme anzuzeigen. Jede(r) Beitragspflichtige hat die zur Berechnung des Beitrages erforderlichen Angaben bis zum 31.03. des auf das Veranlagungsjahr folgende Jahr der Stadt Norden mitzuteilen.
- (2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht der Verdacht, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Norden an Ort und Stelle ermitteln oder die Berechnungsgrundlagen schätzen.

§ 7

Vorausleistung

- (1) Die Stadt Norden kann für das laufende Kalenderjahr Vorausleistungen bis zur voraussichtlichen Höhe des Fremdenverkehrsbeitrages erheben.
- (2) Die Vorausleistungen bemessen sich grundsätzlich nach der Höhe des Beitrages, der sich für den letzten Erhebungszeitraum ergeben hat. Die Vorausleistung kann dem Beitrag angepasst bzw. nach dem Beitrag bemessen werden, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird.
- (3) Die Vorausleistung entsteht mit ihrer Anforderung, frühestens jedoch zum 01.09. des laufenden Erhebungszeitraumes.

§ 8

Vorausleistungs- und Beitragsbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch Bescheid.
- (2) Der Beitrag bzw. die Vorausleistung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Aus dem Heranziehungsbescheid muss die Beitragsermittlung hervorgehen. Übt ein Beitragspflichtiger mehrere verschiedenartige selbständige Tätigkeiten aus, so ist der Beitrag für jede Tätigkeit gesondert zu berechnen oder zu schätzen.

§ 9

Abschlusszahlung

- (1) Auf die Beitragsschuld werden die für den Erhebungszeitraum entrichteten Vorausleistungen angerechnet.
- (2) Waren die Vorausleistungen höher als der im Bescheid festgesetzte Beitrag, so wird dem Beitragspflichtigen der Unterschiedsbetrag erstattet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 6 Abs. 1 der Stadt Norden die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung des Beitrages oder der Vorausleistung nicht oder nicht vollständig mitteilt, handelt ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

**§ 11
Inkrafttreten**

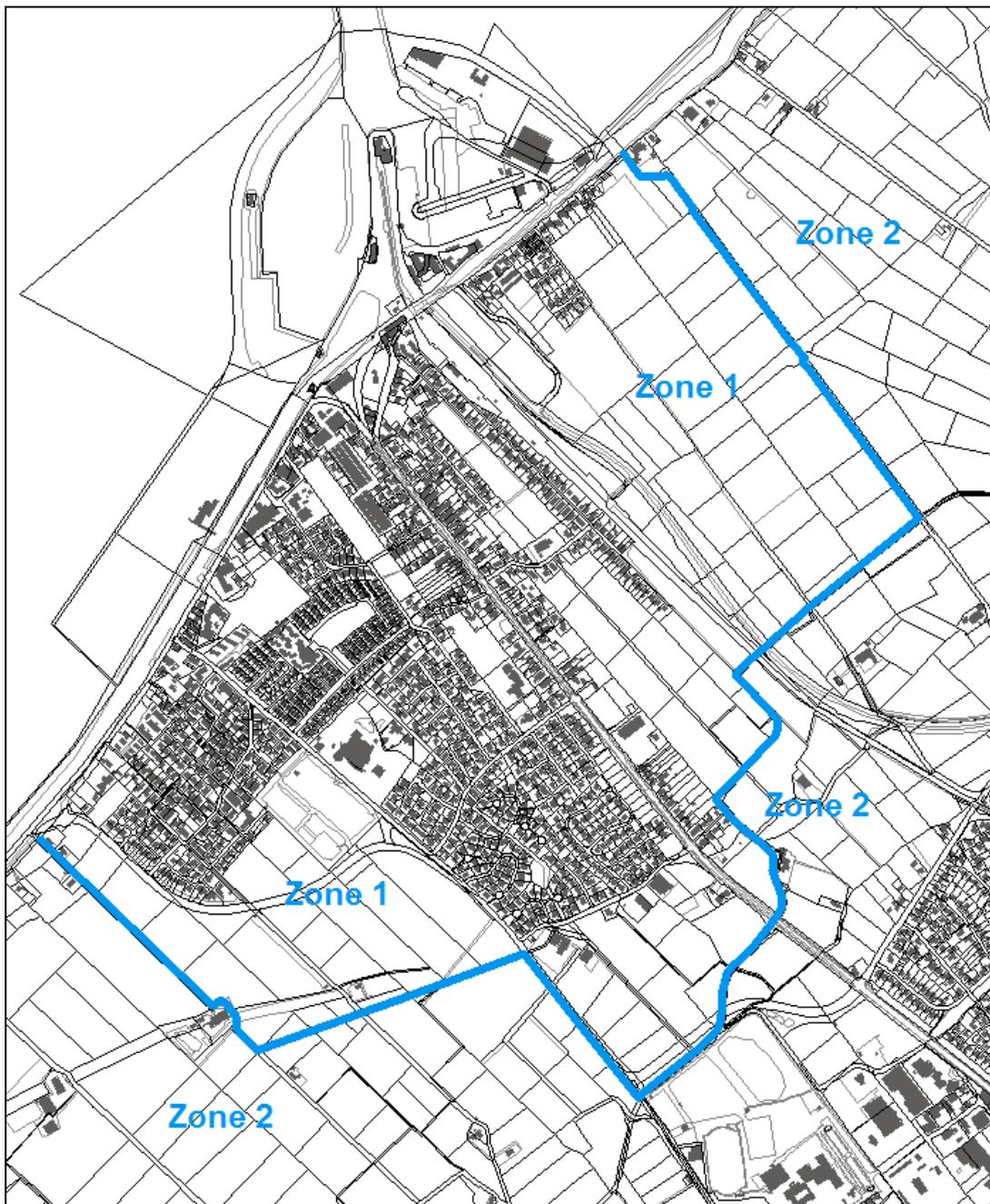
Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Norden, den 06.12.2016

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Anlage 2
zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung der Stadt Norden vom 06.12.2016



**Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Norden vom
06.12.2016**

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindest- gewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
1	<u>Beherbergung</u>			
1.01	Inhaber/-innen des Beherbergungsgewerbes (Hotels, Gasthöfe, Fremden-, Erholungs-, Kur-, Kranken- und Kinderheime), Sanatorien, Kurkliniken	95 %	80 %	7 %
1.02	Vermieter/-innen von Ferienwohnungen- und häusern, Gästezimmern und sonstige Personen und Betriebe, die Kurgäste, Erholungssuchende oder Touristen gegen Entgelt beherbergen	100 %	100 %	25 %
1.03	Inhaber/-innen von Camping- und Zeltplätzen, Wohnwagen- und Wohnmobilstellplätzen	100 %	100 %	12 %
1.04	Inhaber/-innen von Yachthäfen, Bootsliege- und Stegplatzbetreiber/-innen	50 %	30 %	10 %
1.05	Inhaber/-innen von Jugendherbergen	95 %	80 %	0,25 %
1.06	Inhaber/-innen von Pflege-, Altenpflege- und Betreuungsheimen und –pensionen, Pflege- wohngemeinschaften u. ä., Verpflegungsdienstleistungen in diesen Betrieben	1 %	1 %	2 %
2	<u>Gastronomie</u>			
2.01	Inhaber/-innen von Speise- und Gastwirtschaften (mit mehr als 25 % Verzehr), Kantinenbetriebe, Care-Catering	70 %	30 %	8 %
2.02	Inhaber/-innen von Gast- und Speisewirtschaften (mit weniger als 25 % Verzehr), Trinkhallen, Bars, Discotheken, Tanzlokale	70 %	15 %	8 %
2.03	Inhaber/-innen von Pizzerien	70 %	30 %	12 %
2.04	Inhaber/-innen von Cafés, Teestuben	70 %	30 %	7 %
2.05	Inhaber/-innen von Eisdielen, Waffelbäckereien	70 %	30 %	11 %
2.06	Inhaber/-innen von Imbissen, Bistros	70 %	30 %	12 %
3	<u>Einzelhandel (ggfls. mit Reparaturen)</u>			
3.01	Andenken und Souvenirs	90 %	90 %	7 %
3.02	Textilwaren, Anglerbedarf, Lederwaren	70 %	8 %	6 %
3.03	Spielwaren, Modellbau, Bastel- und Heimwerkerartikel, Kinderartikel, Sport-, Camping- und Freizeitartikel	70 %	8 %	3 %
3.04	Handarbeitsartikel und Handarbeitsbedarfsartikel, Porzellan, Keramik- und Glaswaren	70 %	8 %	4 %
3.05	Schuhe, Sanitätswaren, Fotoartikel und –arbeiten, Sonnenbrillen	70 %	8 %	5 %
3.06	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, feinmechanische Erzeugnisse	70 %	8 %	9 %
3.07	Gemüse, Kartoffeln, Obst, Milch- und Fetterzeugnisse, Honig, Eier, Fleischerei, Schlachtereier, Fleischwaren	70 %	15 %	5 %
3.08	Bücher, Drogerie- und Kosmetikartikel, Reinigungs- und Körperpflegeartikel, Parfümerieartikel, Spirituosen, Weine, Getränke, Haushaltswaren, Reformwaren, Fisch, Fischräucherei, Erotikartikel	70 %	15 %	4 %
3.09	Verbrauchermärkte (*), Supermärkte (**), Lebensmittel, Feinkostwaren, Tee-, Kaffee- und Süßwaren, Eis, Tabak, Zeitschriften, Kioske, Betreiber von Warenautomaten	70 %	15 %	2 %
3.10	Kaufhäuser und Warenhäuser, Handel mit Waren aller Art, Geschenkartikel, Kunstgewerbeartikel, Wohnaccessoires, Kunsthandlungen, Bäckerei, Konditorei, Back- und Konditorwaren	70 %	15 %	7 %
3.11	Partyservice	5 %	5 %	15 %
3.12	Bestell- und Katalogshop	14 %	8 %	35 %
3.13	Zooartikel und Tierfutter	10 %	1 %	4 %
3.14	Blumen, Pflanzen, Gartenbedarf	14 %	7 %	7 %
3.15	Optische Erzeugnisse außer Sonnenbrillen	10 %	1 %	13 %
3.16	Unterhaltungselektronik, Elektrowaren, Schreib- und Papierwaren, Büro- und Praxeneinrichtungen, Büromaschinen und –material, dentalmedizinische und medizinische Servicetechnik	8 %	8 %	5 %
3.17	(Tele-)Kommunikationstechnik, Mobiltelefone, Überwachungssysteme, Ton- und Bildträger, Musikinstrumente, Bilderrahmen, Fahrräder und Zubehör, E-Bikes u. ä.	8 %	8 %	6 %
3.18	Computer und Software	8 %	8 %	7 %
3.19	Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Eisen- und Metallwaren	8 %	8 %	4 %
3.20	Antiquitäten, Trödel	20 %	4 %	5 %
3.21	Markisen, Gardinen, Jalousien	7 %	7 %	10 %
3.22	Pokale, Wappen	1 %	1 %	9 %
3.23	Holz und Baustoffe, Malerartikel, Fußbodenbeläge, Bauelemente, Fliesen und Platten, Baumärkte	7 %	7 %	4 %
3.24	Heizungsbau-, Sanitär- und Klempnerartikel	7 %	7 %	7 %
3.25	Kraftfahrzeuge, Krafträder, Segways u. ä.	0,5 %	0,5 %	3 %
3.26	Kraftfahrzeug- und Kraftradzubehör, Schrotthandel	2 %	2 %	4 %
3.27	Wohnwagen, Anhänger, Nähmaschinen, Boote, Schiffsausrüstungen, Waffen und Zubehör	1 %	1 %	7 %
3.28	Brennstoffe, Mineral- und Heizöle	1 %	1 %	2 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindest- gewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
4	Großhandel			
4.01	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.13 - 3.15, 3.20, 3.22, 3.25 - 3.28 aufgeführt sind	0,25 %	0,25 %	2 %
4.02	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.02 - 3.06, 3.16 - 3.19, 3.21, 3.23 - 3.24 aufgeführt sind	1,5 %	1,5 %	2 %
4.03	mit Waren und Gütern, die unter lfd. Nr. 3.01, 3.07 - 3.10 aufgeführt sind	3 %	3 %	2 %
5	Handwerk und andere Gewerbebetriebe (einschließlich Materiallieferung)			
5.01	Schiff-, Sportbootsbau und -reparaturen, Werften, Seilerei, Sattlerei, Polsterei	1 %	1 %	6 %
5.02	Büromaschinenmechanik	5 %	5 %	4 %
5.03	Brunnenbau	3,5 %	3,5 %	5 %
5.04	Säge- und Hobelwerke	7 %	7 %	3 %
5.05	Tief- und Hochbau, Bauunternehmen, Bautechnik, Kern- und Wärmedämmung, Kanalsanierung und -reinigung, Kernbohrungen, Abbruchunternehmen, Fuger, Fußboden- und Innenausbau, Einbau genormter Fertigteile, Ofensetzerei, Markisen- und Rollladenbau, Holz- und Bautenschutz, Bauwerksabdichtungen	7 %	7 %	7 %
5.06	Heizungsbau und Sanitär, Gas- und Wasserinstallation, Klempnerei, Lüftungs- und Klimatechnik, Kälteanlagenbau, Zimmerei	7 %	7 %	9 %
5.07	Elektrohandwerk, Anlagenbau und -wartung von erneuerbaren Energien (Solar-, Photovoltaiktechnik u. ä.)	7 %	7 %	10 %
5.08	Kraftfahrzeugreparatur und -aufbereitung, Abschleppdienste, Kraftfahrzeugreinigung, Reifenservice, Autolackiererei	2 %	2 %	7 %
5.09	Fliesen- und Plattenlegerbetrieb, Glaserei, Gerüstbau	7 %	7 %	12 %
5.10	Druckerei und Buchbinderei, Verlagswesen, Fotosatzbetrieb	1 %	1 %	7 %
5.11	Metall- und Maschinenbau, Schlosserei, metall- und kunststoffverarbeitender Betrieb, Schweißerei	2 %	2 %	9 %
5.12	Gartenpflege und Gärtnerei, Garten- und Landschaftsbau, Grabgestaltung und -pflege, Blumenbinderei, Baumschulen, Schilder- und Lichtreklame, Schilderdienste, Dekorierung, Graphik, Dachdeckerei, Tischlerei, Schreinerei, Raumausstatter/-innen, Entrümpelungsunternehmen, Lagerarbeiten, Leergutsortierung	7 %	7 %	8 %
5.13	Radio- und Fernsehmechanik, Elektronik, Netzwerktechnik	8 %	8 %	7 %
5.14	Uhrmacherei, Gold- und Silberschmiede	8 %	8 %	9 %
5.15	Puppenwerkstatt	1 %	1 %	10 %
5.16	Maler- und Lackiererei, Tapezierer, Gipserei, Verputzerei	7 %	7 %	14 %
5.17	Schlüsseldienst, Bildhauer, Steinmetz	7 %	7 %	11 %
5.18	Fotograf/-innen	50 %	2 %	17 %
5.19	Optiker/-innen, Hörgeräteakustiker/-innen	2 %	2 %	11 %
5.20	Schuhmacherei und Orthopädie, Bandagist/-innen	1 %	1 %	16 %
5.21	Modellbauer/-innen	70 %	20 %	20 %
5.22	Schornsteinfeger/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
5.23	Schneiderei	1 %	1 %	28 %
5.24	Inhaber/-innen von Bierniederlagen, Brauhäuser, Brennereien und sonstige Getränke- oder Spirituosenhersteller/-innen, Inhaber/-innen von Mineralwasser- und Limonadenbetrieben	8 %	8 %	3 %
6	Fuhrgewerbe und Personenbeförderung			
6.01	Güter- und Abfallbeförderung, Speditionen, Kleintransporte	52 %	13 %	10 %
6.02	Personenbeförderung mit Bussen	40 %	10 %	7 %
6.03	Personenbeförderung mit Taxen und Mietwagen	40 %	10 %	17 %
6.04	Personenbeförderung mit Planwagen, Kutschen, Zugmaschinen mit Anhängern, Ponyreiten	95 %	75 %	17 %
6.05	Inhaber/-innen von Schifffahrtsunternehmen (Linienverkehr)	75 %	75 %	12 %
6.06	Betreiber/-innen von Ausflugs-, Hochsee-, Angelfahrten u. ä. mit Schiffen	95 %	75 %	17 %
6.07	Inhaber/-innen von Flugunternehmen, Vercharterung von Luftfahrzeugen	50 %	50 %	12 %
6.08	Inhaber/-innen von Reit- und Fahrinstituten	90 %	15 %	50 %
7	Vermietung und Verpachtung			
7.01	Inhaber/-innen von Betrieben, die Kraftfahrzeuge, motorisierte Zweiräder (außer Mofas), Trikes und Anhänger vermieten	5 %	1 %	5 %
7.02	Inhaber/-innen von Betrieben, die Fahrräder, Mofas, Segways, Quads, Hotrods, Go-Cars und andere Verkehrsmittel (sofern nicht unter 7.01 aufgeführt) sowie Sportgeräte (Rollschuhe, Skater etc.) vermieten	95 %	95 %	50 %
7.03	Inhaber/-innen von Betrieben, die Wasserfahrzeuge, Wassersportgeräte vermieten	95 %	25 %	5 %
7.04	Inhaber/-innen von Betrieben, die Strandkörbe, Strandzelte, Badekabinen u. ä. vermieten	100 %	100 %	20 %
7.05	Inhaber/-innen von Betrieben, die Werkzeuge, Maschinen und Gartengeräte vermieten	7 %	7 %	50 %
7.06	Inhaber/-innen von Betrieben, die Bild- und Tonträger, Computer- und Videospiele sowie PC-/Spielekonsolen, Gameserver u. ä. vermieten	5 %	1 %	20 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindest- gewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
7.07	Tierpensionen (Pensionspferdehaltung, Hundepensionen u. ä.), Vermietung von Pferdeboxen	1 %	1 %	5 %
7.08	Inhaber/-innen von Parkplätzen und Parkservice	95 %	30 %	10 %
7.09	Inhaber/-innen von Parkgaragen und Parkhäusern	95 %	30 %	5 %
7.10	Inhaber/-innen von Bootshallen	1 %	1 %	5 %
7.11	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Beherbergungs- und sonstige Gästeunterkunftsbetriebe	95 %	80 %	5 %
7.12	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Gastronomiebetriebe	70 %	22,5 %	5 %
7.13	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an Einzelhandelsunternehmen	70 %	9 %	5 %
7.14	Vermieter/Verpächter von Gebäuden, Räumen und Grundstücken an sonstige unmittelbar an Fremde leistende Unternehmen	27 %	5,5 %	5 %
8	<u>Sport, Freizeit und Unterhaltung</u>			
8.01	Inhaber/-innen von Fitnessstudios und Saunabetrieben	50 %	1 %	5 %
8.02	Inhaber/-innen von Sonnenstudios, Solarien	50 %	5 %	6 %
8.03	Inhaber/-innen von Bowlingbahnen	30 %	15 %	22 %
8.04	Inhaber/-innen von Kegelbahnen	10 %	2 %	20 %
8.05	Inhaber/-innen von Minigolfplätzen	80 %	15 %	30 %
8.06	Inhaber/-innen von Tennis-, Badminton- und Squashhallen	80 %	3 %	5 %
8.07	Inhaber/-innen von Tennisplätzen, Badminton-, Golf-, Swingolf- und ähnlichen Freizeitanlagen	80 %	15 %	10 %
8.08	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Gymnastik, Fitness, Yoga, Schwimmen, Reiten, Tennis, Badminton, Squash, Golf, Freizeitsport, Gesundheitsvorsorge-/Entspannungskurse)	20 %	10 %	30 %
8.09	Inhaber/-innen von Sportschulen sowie selbständige Sportlehrer/-innen (Wasserski, Surfen, Segeln, Strandsegeln, Tauchen, Beachvolleyball, Kletterparks)	60 %	60 %	30 %
8.10	Inhaber/-innen von Motorboots- und Flugschulen, Tanz- und Ballettschulen, Musikschulen und –lehrer/-innen, Hunde- und Tierschulen, Hunde- und Tiertrainer/-innen	0,5 %	0,5 %	30 %
8.11	Inhaber/-innen von Ferienfahrschulen	50 %	50 %	18 %
8.12	Lesezirkel, Pfandleiher/-innen, Kochkurse	1 %	1 %	5 %
8.13	Wattführer/-innen, Stadtführer/-innen, Animatoure/Animateurinnen, Fremdenführer/-innen	80 %	80 %	50 %
8.14	Film- und Diavorführer/-innen, Betreiber/-innen von Fernsichtgeräten	80 %	80 %	20 %
8.15	Inhaber/-innen von Lichtspieltheatern, Leihbüchereien	70 %	7,5 %	10 %
8.16	Inhaber/-innen von Museen, Bade- und Schwimmanlagen	70 %	30 %	0,5 %
8.17	Inhaber/-innen von Galerien, Kurse und Anleitungen für Freizeitaktivitäten (Kerzenstuben bzw. -herstellung, Töpfern, Keramikbrushen, Basteln, Malen, Handarbeiten, Bernsteinfertigung u. ä. künstlerische Gestaltungen)	70 %	15 %	7 %
8.18	Freischaffende Künstler/-innen, Musiker/-innen, Varietés sowie Unternehmer von musikalischen Veranstaltungen und andere Lustbarkeiten, Discjockeys, Schauspielunternehmen, Schausteller/-innen, Aussteller/-innen, Groß-, Spezial- und Jahrmarktbesucher bzw. –veranstalter, Freizeit- und Sportgerätebetreiber, Fahrgeschäftsinhaber/-innen	70 %	15 %	30 %
8.19	Aufsteller/-innen von Musikboxen, Spiel-, Sport-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und –geräten sowie Spielhallenbesitzer/-innen	70 %	15 %	10 %
9	<u>Sonstige Dienstleistungen</u>			
9.01	Hafenwärter/-innen	50 %	30 %	25 %
9.02	Vermittlungsbüros für Gästeunterkünfte	100 %	100 %	30 %
9.03	Hausmeisterservice, Verwaltertätigkeiten für Ferienwohnungen und –häuser, Einkaufsservice für Gästeunterkünfte, Reinigung sowie Gartenpflege u. ä. ausschließlich von Gästeunterkünften	100 %	100 %	35 %
9.04	Inhaber/-innen von Reisebüros und Überwachungsbetrieben	30 %	15 %	10 %
9.05	Inhaber/-innen von Werbeagenturen, Marketingservice	8 %	8 %	30 %
9.06	Inhaber/-innen von Toto- und Lottoannahmestellen	1 %	1 %	35 %
9.07	Friseur/-innen	10 %	2 %	14 %
9.08	Kosmetiker/-innen, Beauty und Wellness	10 %	2 %	15 %
9.09	Kosmetik, Schönheitspflege, Bäder, Beauty und Wellness in Beherbergungsbetrieben	70 %	70 %	15 %
9.10	Hand- und Fußpfleger/-innen	10 %	0,5 %	35 %
9.11	Schuhputzer/-innen, Gepäckträger/-innen, Tätowierer/-innen, Piercer/-innen, Koch/Köchin	30 %	15 %	35 %
9.12	Detekteien, Dolmetscher/-innen, Schreib- und Übersetzungsbüros, Journalisten/ Journalistinnen, Hundetrainer/-innen	1 %	1 %	35 %
9.13	Bestattungsunternehmen	0,1 %	0,1 %	18 %
9.14	Inhaber/-innen von Reinigungen, Münzwaschsalons, Heißmangelbetrieben und Wäschereien	90 %	15 %	8 %

Beitragspflichtige Personen und Unternehmen (gemäß § 2 Abs. 1)		Vorteilssatz (gemäß § 4 Abs. 2)		Mindest- gewinnsatz (gemäß § 4 Abs. 3)
Spalte 1		Spalte 2		Spalte 3
		Zone 1	Zone 2	
9.15	Inhaber/-innen von Glas- und Gebäudereinigungsunternehmen, Desinfektoren/ Desinfektorinnen, Kammerjäger/-innen	7 %	7 %	16 %
9.16	Inhaber/-innen von Autowaschanlagen und SB- Autowaschplätzen	7 %	7 %	8 %
9.17	Inhaber/-innen von Tankstellen	8 %	8 %	18 %
9.18	Rechtsanwälte/Rechtsanwältinnen, Rechtsbeistände	2 %	2 %	29 %
9.19	Notare/Notarinnen, Buchführungshelfer/-innen, Steuerbevollmächtigte, Steuerberater/-innen, Wirtschaftsprüfer/-innen, Arbeitsvermittlungen, Betriebs- und Unternehmensberater/-innen, Sicherheitstechnische Unternehmensbetreuung, Energieberater/-innen	5 %	5 %	29 %
9.20	Banken und Sparkassen, Kreditinstitute	7 %	7 %	6 %
9.21	Handelsvertreter/-innen	15 %	15 %	25 %
9.22	Versicherungsvertreter/-innen	2 %	2 %	33 %
9.23	Bausparkassenmitarbeiter/-innen	3,5 %	3,5 %	40 %
9.24	Finanz- und Immobilienmakler/-innen, Auktionator/-innen	15 %	15 %	35 %
9.25	Architekten/Architektinnen, Bausachverständige, Baubetreuungs- und Planungsbüros, Gutachter/-innen, Statiker/-innen, Schätzer/-innen, Zeichenbüros, freiberufliche Ingenieure/Ingenieurinnen, Bauträger/-innen, EDV-Berater/-innen, Internetdienstleistungen, (Web-) Designer/-innen	3,5 %	3,5 %	30 %
10	<u>Versorgung und Entsorgung</u>			
10.01	Gasversorgung	10 %	10 %	6 %
10.02	Stromversorgung	12,5 %	12,5 %	10 %
10.03	Wasserversorgung	1,6 %	1,6 %	8 %
10.04	Fernwärmeversorgung	10 %	10 %	5 %
10.05	Abfall- und Abwasserentsorgung, Paket-, Post-, Botendienste und -agenturen	15 %	8 %	5 %
10.06	Fernmeldeunternehmen, Telefondienste	2 %	1 %	1 %
11	<u>Gesundheit</u>			
11.01	Bade- und Kurärzte/Bade- und Kurärztinnen	100 %	100 %	29 %
11.02	Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen, Tierärzte/Tierärztinnen, Heilpraktiker/ Heilpraktikerinnen, Chiropraktiker/-innen, Psychotherapeuten/-therapeutinnen, Ergotherapeuten/Ergotherapeutinnen, Ernährungs- und Diätberater/-innen, spirituelle Lebens-/Gesundheitsberater/-innen, Entspannungstherapeuten/-therapeutinnen, Sozialtherapeuten/-therapeutinnen	0,5 %	0,5 %	29 %
11.03	Ambulante Pflegedienste, Verpflegungsdienstleitungen außer Haus (Essen auf Rädern), Liefer- und Einkaufsservice	1 %	1 %	9 %
11.04	Apotheken	10 %	2 %	5 %
11.05	Inhaber/-innen von Dentallaboren	0,25 %	0,25 %	25 %
11.06	Krankengymnasten/Krankengymnastinnen, Physiotherapeuten/-therapeutinnen	5 %	2,5 %	30 %
11.07	Inhaber/-innen von Massage-, Kurmittel- und Bäderpraxen, Heilbädern, selbständige medizinische Bademeister/-innen	60 %	10 %	30 %
12	<u>Sonstige</u>			
12.01	Sonstige selbständig tätige Personen und Unternehmen, denen mittelbar oder unmittelbar durch den Fremdenverkehr besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden	15 %	15 %	10 %

(*) = Verbrauchermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 1.000 qm, die vor allem Nahrungs- und Genussmittel, darunter auch Frischwaren (Obst, Gemüse, Fleisch u. ä.) anbieten und Waren anderer Branchen führen und – ohne kostspielige Kundendienstleistungen – rasch umgeschlagen werden. (**) = Supermärkte im Sinne dieser Vorschrift sind Einzelhandelsbetriebe, die auf einer Verkaufs- und Ausstellungsfläche von mindestens 350 qm Nahrungs- und Genussmittel aller Art und andere Waren in Selbstbedienung anbieten.

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Norden (Kurbeitragsatzung) vom 04.12.2012

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKoMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBL. S. 434) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBL. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBL. S. 279) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 06. Dezember 2016 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Abs. 3 der Kurbeitragssatzung wird gestrichen.

Artikel 2

§ 1 Abs. 4 der Kurbeitragssatzung wird zu § 1 Abs. 3 und wird wie folgt neu gefasst:

Der Gesamtaufwand nach Abs. 2 soll wie folgt gedeckt werden:

- zu 10,81 v.H. durch Fremdenverkehrsbeiträge
- zu 48,44 v.H. durch Kurbeiträge
- zu 21,57 v.H. durch sonstige Entgelte und Gebühren
- zu 19,18 v.H. durch nicht zweckgebundene Mittel (Gemeindeanteil).

Artikel 3

§ 1 Abs. 5 der Kurbeitragssatzung wird zu § 1 Abs. 4.

Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Norden, den 06. Dezember 2016

Stadt Norden

Schmelzle

Satzung zur 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. Nr.3/2007 S.41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. Nr.16/2012 S. 279), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 06.12.2016 folgende 3. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Norden vom 27.06.2007, zuletzt geändert durch die Satzung zur 2. Änderung der Vergnügungssteuersatzung am 17.09.2013, wird wie folgt geändert:

Der § 6 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Bemessungsgrundlage

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Norden, den 06.12.2016

Stadt Norden

Schmelzle
Bürgermeister

Bekanntmachung zum Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014 sowie die Erteilung der Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 129 NKomVG;

Der Rat der Gemeinde Ihlow hat gemäß § 129 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in seiner Sitzung am 06.10.2016 den Jahresabschluss der Gemeinde Ihlow für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Ihlow wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2014 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 12.12.2016 bis einschließlich 20.12.2016 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Gemeinde Ihlow, Alte Wieke 6, 26632 Ihlow, Zimmer 210, aus.

Ihlow, 06.10.2016

Gemeinde Ihlow

Der Bürgermeister
Börgmann

Bilanz der Gemeinde Ihlow zum 31.12.2014

Aktiva	2013	2014	Passiva	2013	2014
	-Euro-	-Euro-		-Euro-	-Euro-
1. Immaterielles Vermögen	620.956,99 €	624.916,99 €	1. Nettoposition	27.261.241,26 €	33.075.111,75 €
2. Sachvermögen	47.407.412,62 €	46.950.018,71 €	1.1. Basis-Reinvermögen	10.239.949,71 €	10.346.578,31 €
3. Finanzvermögen	1.211.623,90 €	6.452.413,04 €	1.2. Rücklagen	- €	- €
4. Liquide Mittel	191.316,83 €	1.193.101,88 €	1.3. Jahresergebnis	- 1.504.250,82 €	4.715.072,54 €
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	46.674,14 €	45.112,84 €	1.4. Sonderposten	18.525.542,37 €	18.013.460,90 €
			2. Schulden	17.775.064,31 €	17.686.482,73 €
			2.1. Geldschulden	17.389.277,87 €	17.206.430,67 €
			2.1.1. Liquiditätskredite	10.289.277,87 €	10.343.930,67 €
			2.1.2. Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)	7.100.000,00 €	6.862.500,00 €
			2.2. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	- €	- €
			2.3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	214.742,32 €	267.769,15 €
			2.4. Transferverbindlichkeiten	46.514,11 €	78.013,51 €
			2.5. Sonstige Verbindlichkeiten	124.530,01 €	134.269,40 €
			3. Rückstellungen	4.403.296,46 €	4.400.563,89 €
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	38.382,45 €	103.405,09 €
Bilanzsumme Aktiva	49.477.984,48 €	55.265.563,46 €	Bilanzsumme Passiva	49.477.984,48 €	55.265.563,46 €

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich

Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.